

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. Mai 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-359
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 42-1.74.3-9/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-74.3-35

Antragsteller:

B+F Dorsten
Barbarastraße 50
46282 Dorsten

Zulassungsgegenstand:

B+F LKW-Tragwannen Typ A und B
zur Verwendung in LAU-Anlagen

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und sieben Anlagen.

*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 28. April 2003.

Der Gegenstand ist erstmals am 28. April 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Die B+F LKW-Tragwannen (nachfolgend Tragwannen genannt), sind Stahlbeton-Fertigteileplatten, die als Einrichtung zum Ableiten wassergefährdender Flüssigkeiten über Gefälle geeignet sind.
- (2) Sie werden mit oder ohne Oberflächenbeschichtungssystemen in den folgenden Varianten hergestellt (siehe Anlage 1):
 - Typ A und
 - Typ B.
- (3) Die unbeschichteten Tragwannen dürfen
 - für die Beanspruchungsstufen "gering" und "mittel" nach der TRwS "Ausführung von Dichtflächen"¹ oder
 - für intermittierende Beaufschlagung bei täglicher Benutzung (Beaufschlagungszyklus: 28 Tage je 5 Stunden) nach DAfStb-Richtlinie "Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"² Teil 1 Tabelle 1-3 verwendet werden.
- (4) Die Tragwannen dürfen auch mit allgemeinen bauaufsichtlich zugelassenen, befahrbaren Beschichtungssystemen beschichtet werden, die für die jeweilige Verwendung geeignet sind.
- (5) Die Tragwannen dürfen mit luftbereiften Straßenfahrzeugen befahren werden. Sie dürfen mit Vulkollanrädern nur dann befahren werden, wenn das allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Fugenabdichtungssystem zwischen den Tragwannen (bei Aneinanderreihung) und zu den angrenzenden Dichtfläche die Eignung gegenüber Vulkollanrädern nachgewiesen hat.
- (6) Sie werden sowohl im Inneren von Gebäuden als auch im Freien sowie bei Verwendung eines allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassenen Fugenabdichtungssystems auch aneinandergereiht eingesetzt.
- (7) Die Tragwannen werden auf einer bestimmten lastverteilenden Unterlage eingebaut.
- (8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

- (1) Die Tragwannen müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen. Die Zusammensetzungen und Rezepturen der Werkstoffe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Die in diesem Zulassungsbescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle bzw. der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben übereinstimmen.
- (2) Anforderungen an die Tragwannen aus anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

¹ Technische Regeln wassergefährdender Stoffe-TRwS, Ausführung von Dichtflächen; DVWK, Regeln zur Wasserwirtschaft 132/1997. Hinweis: Die TRwS 132 wird durch die TRwS 786 ersetzt. Voraussichtliches Erscheinen des Weißdrucks der TRwS 786: III/2005.

² DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Beuth Verlag, Berlin

2.1.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Tragwannen haben folgende Eigenschaften:

- Sie sind witterungsbeständig und bei Frostangriff bei hoher Wassersättigung mit Taumittel Frost-Tau-Wechsel unempfindlich.
- Die Tragwannen bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen der Klasse A nach DIN 4102-1³. Bei Tragwannen gemäß Abschnitt 1 (4) muss das verwendete Beschichtungssystem den Bestimmungen der jeweiligen Zulassung zum Brandverhalten (min. B2, gemäß DIN 4102) entsprechen.
- Unbeschichtete Tragwannen
 - sind gegen die in Anlage 2 aufgeführten Flüssigkeiten unter den dort angegebenen Randbedingungen flüssigkeitsundurchlässig und
 - sind bei vollflächiger Auflagerung auf der Unterlage wie folgt befahrbar mit:
 - luftbereiften Straßenfahrzeugen bis LKW nach DIN FB 101⁴ (Doppelachse: Radlast/Aufstandsfläche=120kN/(0,4 x 0,4)m²; Einzelachse: Radlast= 96 kN) und
 - Gabelstaplern mit luftbereiften Rädern oder Vullkolanrädern bis zu einer Belastung Radlast/Aufstandsfläche=120kN/(0,4 x 0,4)m²; Einzelachse: Radlast= 96 kN in Anlehnung an DIN FB 101.
- Beschichtete Tragwannen
 - sind undurchlässig und beständig gegen bestimmte wassergefährdende Flüssigkeiten sofern die verwendeten Beschichtungssystemen für diesen Anwendungsbereich allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind,
 - sind witterungsbeständig (siehe Zulassung des jeweiligen verwendeten Beschichtungssystems) und
 - sind durch luftbereifte Straßenfahrzeuge bzw. Gabelstapler bis zur o.g. Belastung durch Räder für unbeschichtete Tragwannen befahrbar, sofern das verwendete Beschichtungssystem dafür allgemein bauaufsichtlich zugelassen ist.

(2) Die Nachweise der Eigenschaften nach (1) wurden gemäß dem DIBt-Prüfprogramm "Betonfertigteile aus FD- bzw. FDE-Beton für befahrbare Dichtkonstruktionen in LAU-Anlagen" unter Berücksichtigung der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" erbracht.

(3) Die Tragwannen haben folgende Zusammensetzung (siehe auch Anlage 6, Tabelle 1):

- Die Tragwannen bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen der Klasse A nach DIN 4102-1³.
- Für die Tragwannen ist Beton der Festigkeitsklasse C 45/55⁵, mit einem w/z-Wert < 0,37 gemäß DIN 1045-2:2001-07⁶ in Verbindung mit DIN EN 206-1⁷ zu verwenden, der die Eigenschaften eines flüssigkeitsdichten Betons nach der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" aufweist. Die Beton-Rezeptur ist beim DIBt hinterlegt.
- Der Beton erfüllt die Anforderungen der Expositionsklassen X0, XC4, XD3, XS3, XF4, XA1 und unter Berücksichtigung der reduzierten Radlasten für Gabelstapler (siehe Abschnitt 2.1.2 (1), 3. und 2. Anstrich) die Anforderungen der Expositionsklasse XM2 gemäß DIN 1045-2⁶.

³ DIN 4102-1:1998-05 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“

⁴ gemäß DIN-Fachbericht 101 "Einwirkungen auf Brücken" Ausgabe März 2003 (vergl. ehemals etwa SLW 60/30 nach DIN 1072

⁵ bzw. B55 gemäß DIN 1045:1988-07

⁶ DIN 1045-2:2001: Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Teil 2: Beton-Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität, Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

⁷ DIN EN 206-1:2001-07: Beton, Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

- Für die Bewehrung der Fertigteile ist Betonstahl gemäß den Anforderungen der Anlage 6 zu verwenden.

(4) Die Auslaufrohre zur Entwässerung müssen den Anforderungen der Anlage 5, Tabelle 1 und Anlage 7 entsprechen.

(5) Als Transport- und Montagebefestigungsmittel werden Pfeifer- bzw. Halfen-DEHA Transportanker verwendet.

2.2 Herstellung, Lieferung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Tragwannen mit allen erforderlichen Einbauten werden im Beton- und Fertigteilwerk Dorsten GmbH, Barbarastraße 50, 46282 Dorsten hergestellt.

(2) Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

2.2.2 Lieferung

(1) Der Transport zur Einbaustelle erfolgt mit einem geeigneten Transportfahrzeug.

(2) Die Tragwannen sind als komplettierte, mit allen Abdeckungen und vorbereiteten Anschlüssen versehene Fertigteilplatten zu liefern.

2.2.3 Lagerung

Die Lagerung bzw. Zwischenlagerung hat auf lastverteilenden und frostfreien Unterlagen so zu erfolgen, dass keine unzulässigen Beanspruchungen auftreten können. Bei der Lagerung im Stapel, sind zwischen den einzelnen Lagen stets Kanthölzer einzulegen.

2.2.4 Kennzeichnung

(1) Der Lieferschein der Tragwannen muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

- (2) Weiterhin muss der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:
- vollständige Bezeichnung der angelieferten Produkte
 - "B+F LKW-Tragwanne nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-74.3-35, Typ A",
 - Name und Werkzeichen des Herstellers
 - Herstellungsdatum

(3) Die Tragwannen sind

- mit dem Werkszeichen,
- dem Fertigungsdatum (Monat+Jahr),
- der Zulassungsnummer und
- dem jeweiligen Typ

zu kennzeichnen, z. B.: '*Werkszeichen*' 0905 Z 74 3 35 TYP A.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Tragwanne) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgt mit einem Übereinstimmungszertifikat.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (eingebaute Dichtkonstruktion) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgt mit einer Übereinstimmungserklärung des ausführenden Fachbetriebes auf der Grundlage von Kontrollen der Ausführung gemäß Abschnitt 2.3.3.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt (Tragwanne)

2.3.2.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Tragwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Tragwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Tragwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das jeweilige Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk der Tragwanne ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Der Hersteller der Tragwannen hat sich die im Folgenden aufgeführten Anforderungen an die Ausgangsmaterialien vom jeweiligen Herstellwerk durch ein Werksprüfzeugnis 2.3 nach DIN EN 10204:1995-08 nachweisen zu lassen.

- Nachweis für die Zuschlagstoffe nach DIN 4226-1:2001-07 "Zuschlag für Beton", insbesondere die "Prüfung auf schädliche Bestandteile" gemäß den Anforderungen des Abschnitt 6 (ohne 6.5).
- Prüfungen der Abmessungen der Einbauten, Transport- und Montagebefestigungsmittel.

Für die Transportanker (Verwendung als Transport- und Montagebefestigungsmittel) ist der Nachweis der berufsgenossenschaftlichen Überwachungen gemäß der aktuellen Fassung der "Sicherheitsregeln für Transportanker und -systeme von Betonfertigteilen", ZH 1/17 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Fachausschuss "Bau" mitzuliefern.

(3) Die werkseigene Produktionskontrolle durch das Herstellwerk für die Auffangwanne soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Zusammenstellung sowie Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der mitgelieferten Werksprüfzeugnisse 2.3 der Einbauteile, der Lieferscheine nach DIN 4226-1 sowie der berufsgenossenschaftlichen Beurteilungen der Transport- und Montagebefestigungsmittel.
- Der Antragsteller hat sich zu vergewissern, dass die Ausgangsmaterialien (siehe Anlage 5, Tabelle 1, lfd. Nr. 1 bis 5) mit dem bauaufsichtlichen Ü-Kennzeichen versehen sind.
- Die nachstehenden Materialeigenschaften der zugelieferten Zuschlagstoffe bzw. die Geometrie der Einbauteile müssen durch eine Wareneingangskontrolle geprüft werden.
 - Visuelle Kontrolle des Zustandes der Zuschlagstoffe und Prüfung der jeweiligen o.g. Werksprüfzeugnisse 2.3 hinsichtlich der zu erbringenden Nachweise zur "Prüfung auf schädliche Bestandteile" gemäß den Anforderungen der DIN 4226, Abschnitt 6 (ohne 6.5).
 - Prüfung der Übereinstimmung der Bewehrung mit den Angaben der hinterlegten Bewehrungspläne
 - Prüfung der Abmessungen der Einbauten sowie der Transport- und Montagebefestigungsmittel sowie Vergleich mit den hinterlegten Angaben.
- Nachweise, Kontrollen und Prüfungen, die an jeder Tragwanne durchzuführen sind:

- Abmessungen der Tragwannen und Vergleich mit den Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
 - Position und Befestigung der Einbauten und der Montagehilfsmittel sowie Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
 - Abmessungen, Abstand, Lage und Anzahl der Bewehrungsstäbe sowie Vergleich mit den Angaben der hinterlegten Bewehrungspläne des Typenprojekts,
 - Betondeckung, }
 - Güte des Betons, } nach Anlage 6, Tabelle 1
 - Wasser-Zement-Wert, }
 - 28-Tage Betondruckfestigkeit an mindestens 3 Betonprobewürfeln
($f_{ck} \geq 45 \text{ N/mm}^2$ für C45/55 FDE, siehe auch Anlage 6, Tabelle 1).
- (4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.3 Fremdüberwachung

- (1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Tragwanne durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (3) Die Fremdüberwachung umfasst die folgenden Prüfungen charakteristischer Bauteil- und Materialkennwerte:
- Abmessungen der Tragwannen und Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
 - Position und Befestigung der Einbauten sowie der Transport- und Montagehilfsmittel und deren Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
 - Abmessungen, Abstand, Lage und Anzahl der Bewehrungsstäbe sowie Vergleich mit den zulässigen Angaben der hinterlegten Bewehrungspläne des Typenprojekts,
 - Betondeckung, }
 - Güte des Betons, } nach Anlage 6, Tabelle 1
 - Wasser-Zement-Wert, }
 - 28-Tage Betondruckfestigkeit an mindestens 3 Betonprobewürfeln

($f_{ck} \geq 45 \text{ N/mm}^2$ für C45/55 FDE, siehe auch Anlage 6, Tabelle 1)

- Prüfung der festgelegten Kennzeichnung.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart (eingebaute/verlegte Tragwanne)

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der eingebauten Dichtkonstruktion mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Fachbetrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage folgender Kontrollen erfolgen.

- Kontrolle, dass die richtigen Komponenten gemäß Anlage 5, Tabelle 1 für die fachgerechte Ausführung der Tragwannen verwendet wurden sowie deren Kennzeichnung.
- Kontrolle, dass in der Tragwanne bzw. zur Verbindung der Tragwannen untereinander und zu anzuschließenden Dichtkonstruktionen nur Bauprodukte mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen verwendet wurden.
- ggf. Kontrolle integrierter bzw. zur Verbindung genutzter Bauprodukte oder Bauarten, gemäß den Bestimmungen des jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises,
- Kontrollen der Ausführung nach Abschnitt 4.3.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Flächenabdichtungssystem: " B+F LKW-Tragwanne "
- Zulassungsnummer: Z-74.3-35
- Zulassungsinhaber: Name, Adresse
- Ausführung am: Datum
- Ausführung von: vollständige Firmenbezeichnung
- Hinweis: Instandsetzung nur nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z 74.3-35 und den entsprechenden Angaben des Herstellers.
- Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Abschnitt 4.3)
- Datum der Prüfung
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Planung einer Dichtkonstruktion mit Tragwannen darf nur von fachkundigen Planern vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einbaugegebenheiten sind prüfbare Konstruktionszeichnungen bzw. Verlegepläne für den Einbau der Tragwannen durch einen fachkundigen Planer anzufertigen.

(2) Aneinandergereihte Tragwannen, deren Verbindungen bzw. die Anschlüsse an benachbarte Dichtflächen sind unter Berücksichtigung der zulässigen Bewegungswege (Stauhen, Dehnen, Scheren) des jeweiligen Fugenabdichtungssystems zu planen. Diese Fugenabdichtungssysteme müssen für eine zulässige Stauch-, Dehn- bzw. Scherverformung von mindestens 3 mm im Bereich der Kreuz- bzw. T-Stöße zugelassen sein.

(3) Die Fugenabdichtungssysteme sind geeignet, wenn sie gegenüber den Flüssigkeiten gemäß Anlage 2 dicht und beständig sowie mit luftbereiften Rädern bzw. Vullkulan-Rädern gemäß den zusätzlichen Bestimmungen der Anlage 7 befahrbar sind. Diese Eignung müssen die Fugenabdichtungssysteme mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen

bzw. europäischen technischen Zulassung nachgewiesen haben (siehe Anlage 5, Tabelle 1). Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind bezogen auf das einzelne Objekt einzuhalten.

(4) Für die Beschichtung von Tragwannen dürfen nur Systeme gemäß Anlage 5, Tabelle 1 verwendet werden. Bei der Planung sind Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Beschichtungssystems zu berücksichtigen.

(5) Die Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Arbeitsschutz-, Gefahrstoffrecht, Betriebssicherheitsverordnung) bleiben unberührt.

(6) Der Einbau der Tragwannen ist auf einer tragfähigen Unterlage gemäß den Bestimmungen dieser Zulassung (siehe Anlage 5) und der Einbauanweisung des Antragstellers zu planen. Die einwandfreie Beschaffenheit des Baugrundes sowie die Zulässigkeit der auftretenden Baugrundbelastungen sind für jedes Objekt gesondert zu prüfen bzw. nachzuweisen. Bei Baugründen mit ungünstigem oder stark wechselndem Verformungsverhalten sind die erforderlichen Baugrundverbesserungen vorweg zu planen.

(7) Die Tragwannen sind für Anwendungen gemäß Abschnitt 1 hinreichend bemessen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Unterlage die Anforderungen des Abschnitts 4.2 sowie der Anlage 5 erfüllt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

(1) Der Einbau der Tragwannen darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind und die vom Antragsteller (einschließlich ihrer Fachkräfte) hierfür autorisiert wurden.

(2) Für den ordnungsgemäßen Einbau der Tragwannen hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen.

(3) Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung formulierten Bestimmungen sowie die vom Antragsteller vorgegebenen Einbaubedingungen sind einzuhalten.

(4) Die Fugenabdichtung aneinandergereihter Tragwannen bzw. die Anschlüsse der Tragwannen an benachbarte Dichtkonstruktionen muss den Anforderungen des Abschnitts 3 entsprechen.

(5) Die Applikation eines Beschichtungssystems hat nach den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(6) Der einbauende Betrieb hat dem Betreiber der Anlage eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers zu übergeben.

4.2 Unterlage

(1) Vor dem Verlegen der Tragwannen ist die Eignung der Unterlage gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 3 (6) festzustellen. Sie darf die zulässigen Kennwerte der Anlage 5 nicht unterschreiten und nicht von den in den Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers angegebenen Festlegungen abweichen.

(2) Die Unterlage ist frostfrei auszubilden. Die Unterkonstruktion aus Grobschotter wird lagenweise eingebaut und bis zu einer Proctordichte (D_{Pr}) von 98% bis 103% verdichtet. Der Verformungsmodul der Unterkonstruktion von $E_{V2} \geq 100 \text{ N/mm}^2$ ist im Plattendruckversuch zu gewährleisten. Zur gleichmäßigen Bettung der Tragwannen wird auf die Unterkonstruktion eine Ausgleichsschicht (Feinplanum) gemäß Anlage 5 eingebaut.

(3) Die Tragwannen sind vollflächig auf der Ausgleichsschicht (Feinplanum) zu verlegen.

4.3 Einbau der Fertigteile

- (1) Die Tragwannen müssen werkseitig mit allen Einbauten und vorbereiteten Anschlüssen versehen sein. Einzelteile dürfen nicht ausgetauscht werden.
- (2) Die Montage, die Verbindung zu anderen Tragwannen und der Anschluss an angrenzende Dichtkonstruktionen ist nach den Bestimmungen dieser Zulassung und den Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers vorzunehmen.
- (3) Die Fertigteile werden in das lockere Feinplanum verlegt. Dabei ist die vollflächige Auflagerung der Fertigteile zu gewährleisten.
- (4) Beschädigte Tragwannen dürfen nicht verlegt werden.
- (5) Die Verbindung zwischen den Tragwannen ist nur gemäß Abschnitt 3 und unter Berücksichtigung der Bestimmung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems vorzunehmen.

4.4 Kontrolle der Ausführung

- (1) Der Mindestaufbau der Unterlage muss den Darstellungen der Anlage 5 entsprechen.
- (2) Vor dem Einbau der Tragwannen ist die Eignung der Unterlage festzustellen. Die zulässigen Kennwerte dürfen nicht unterschritten werden (siehe Anlage 5) bzw. darf nicht von den in den Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers angegebenen Festlegungen abgewichen werden. Die ausreichende Verdichtung der Unterlage (gemäß Abschnitt 4.2(2)) ist vor dem Verlegen der Tragwannen (einmal je Tragwanne bzw. bei aneinandergereihten Tragwannen einmal je 50 m) nachzuweisen.
- (3) Die Kontrolle der Ausführung der Verbindungen zwischen den Tragwannen und zu benachbarten Dichtkonstruktionen erfolgt durch Inaugenscheinnahme. Dabei sind die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems und die Hinweise der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers zu berücksichtigen.
- (4) Die Kontrolle der Ausführung des Beschichtungssystems erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- (5) Während des Verlegens der Fertigteile sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Montage vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.
- (6) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

5.1 Allgemeines

- (1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Tragwannen gemäß § 19 i WHG durch den Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5.3.
- (2) Beim Abfüllen bzw. Umschlagen wassergefährdender Stoffe anfallende größere Tropfmengen sind unmittelbar zu entfernen. Die Tragwannen sind von Verschmutzungen bzw. Ansammlungen von Gemischen aus Schmutz und wassergefährdenden Flüssigkeiten zu reinigen.
- (3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich, bei Verwendungen entsprechend der Beanspruchungsstufe "mittel" jedoch innerhalb von 72 Stunden erkannt und ordnungsgemäß entsorgt wird.
- (4) Vom Betreiber der jeweiligen LAU-Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Nach dieser Betriebsanweisung hat der Betreiber seine Kontrollintervalle in Abhängigkeit von den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Beanspruchungsstufen zu organisieren und die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen müssen bereitliegen und sind dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der Betreiber ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Tragwannen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind und deren Fachkräfte vom Antragsteller hierfür autorisiert und unterwiesen wurden, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht (die Autorisierungsverpflichtung ist davon unberührt) ausgenommen.

(6) Der Betreiber hat je nach landesrechtlichen Vorschriften, Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten Abschnitt 5.2.1 und Abschnitt 5.2.2. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

(7) Nach jeder Instandsetzungsmaßnahme größeren Umfangs ist eine Inbetriebnahmeprüfung nach Abschnitt 5.2.1 durchzuführen bzw. die wiederkehrende Prüfung nach Abschnitt 5.2.2 durch den Sachverständigen zu wiederholen.

(8) Sofern die Anlagenverordnungen der Länder keine Prüfungen durch Sachverständige vorschreiben, hat der Betreiber einer Anlage einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung des Flächenabdichtungssystems zu beauftragen. Auf die Pflicht des Betreibers der Anlage gemäß § 19i des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

5.2 Prüfungen

5.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau der Dichtkonstruktion nach Abschnitt 4.3 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die Prüfung der eingebauten Tragwannen erfolgt durch Inaugenscheinnahme der gesamten Dichtkonstruktion, einschließlich des Fugen- und ggf. des Beschichtungssystems.

(3) Die Prüfung der sachgerechten Ausführung der Verbindungen zwischen den Tragwannen und zu benachbarten Dichtkonstruktionen erfolgt durch Inaugenscheinnahme unter Berücksichtigung des Abschnitt 3.

(4) Die Prüfung der sachgerechten Ausführung der Beschichtung auf der Tragwanne erfolgt gemäß den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Beschichtungssystems.

(5) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (nach Abschnitt 5.1).

5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Betreiber einer Anlage hat die Tragwannen hinsichtlich der Schutzwirkung ein Jahr nach Inbetriebnahme bzw. nach erfolgter Mängelbeseitigung durch einen zugelassenen Sachverständigen (siehe § 19 i (2), Satz 3 WHG) prüfen zu lassen, danach - falls keine Mängel festgestellt wurden - wiederkehrend alle fünf Jahre nach § 19 i Abs. 2, 2. Bemerkung WHG.

(2) Die Untersuchung der Beschaffenheit der Tragwannen geschieht durch Sichtprüfung sämtlicher Bereiche der Tragwannen und der eingebauten Fugenabdichtungssysteme zur Aneinanderreihung bzw. zum Anschluss zu den benachbarten Dichtflächen sowie ggf. des Beschichtungssystems.

(3) Die unbeschichteten Tragwannen gelten weiterhin als dicht und befahrbar im Sinne von Abschnitt 5.1, wenn keine mechanischen Beschädigungen der Oberfläche, keine sichtbaren Umwandlungsvorgänge an der Oberfläche feststellbar sind und wenn keine Risse mit Breiten größer 0,1 mm festgestellt werden.

(4) Die Prüfung der Schutzwirkung im Bereich der Verbindungen der Tragwannen untereinander und zu den benachbarten Dichtflächen erfolgt durch Inaugenscheinnahme. Dabei sind die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems und die Bestimmungen dieser Zulassung zu berücksichtigen.

(5) Die Prüfung der Schutzwirkung der Beschichtung erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Beschichtungssystems.

(6) An Hand der Dokumentation über die regelmäßigen Kontrollen und aller von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse ist zu kontrollieren, ob

- die Kontroll- und Reinigungsintervalle vom Betreiber eingehalten wurden,
- es zu keinen von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignissen gekommen ist und
- kein längerer Kontakt mit den wassergefährdenden Flüssigkeiten im Laufe der Nutzung stattgefunden hat.

Der Vergleich ist dabei zu den jeweiligen zulässigen Beanspruchungsstufen der allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassungen (Tragwanne und Fugenabdichtungssystem) vorzunehmen.

5.3 Ausbesserungsarbeiten

(1) Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 5.1 zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers verwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 4.1 erfüllt.

(2) Be- bzw. geschädigte Bereiche der unbeschichteten Tragwanne (siehe hierzu Abschnitt 5.2.2 (3)) sind gemäß den Bestimmungen der DAfStb-Richtlinie "Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" Teil 5 in Stand zu setzen.

(3) Be- bzw. geschädigte Bereiche der Beschichtung sind gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen verwendeten Beschichtungssystems in Stand zu setzen.

(4) Be- bzw. geschädigte Bereiche des Fugenabdichtungssystems zwischen den Tragwannen und zu anzuschließenden Dichtflächen, sind gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des Fugenabdichtungssystems für LAU-Anlagen in Stand zu setzen.

(5) Bei Instandsetzungsarbeiten in größerem Umfang wird auf die Prüfungen durch Sachverständige gemäß Abschnitt 5.1 hingewiesen.

5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

Dr. Pawel

Beglaubigt